

**Lichtverschmutzung;
Neuregelungen im Bayerischen Immissionsschutzgesetz und Bayerischen
Naturschutzgesetz seit 01. August 2019
- Dringlichkeitsantrag des Herrn Stadtrates Rudolf Schnur (für die CSU-Fraktion) vom
07.10.2019, Nr. 1017**

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	27.11.2019	Stadt Landshut, den	12.11.2019
Sitzungsnummer:	33	Ersteller:	Frau Bukenberger- Woclaw

Vormerkung:

Seit 01.08.2019 finden sich im Bayerischen Immissionsschutzgesetz und Bayerischen Naturschutzgesetz Regelungen zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen.

Diese Regelungen basieren auf dem Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen!“ und werden mit Hilfe der Unteren Naturschutzbehörden, von den Immissionsschutzbehörden vollzogen.

Vermeidbare Lichtemissionen (Art.15 BayImSchG)

In Absatz 1 dieses Gesetzes ist aufgeführt, dass Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand nach 23:00 Uhr bis zur Morgendämmerung nicht mehr beleuchtet werden dürfen. Dieses generelle Verbot der Fassadenbeleuchtung gilt laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS) vom 01.08.2019 für alle öffentlichen Gebäude, die nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, auf Grund Rechtsvorschrift oder aus anderen relevanten Sicherheitsgründen (z.B. Einbruchabwehr) notwendig sind.

In Landshut wurden auch schon vor dem 01.08.2019 die Fassaden der Sehenswürdigkeiten nur bis maximal 23:00 Uhr beleuchtet. Im Rahmen der Umsetzung wurden zur Vermeidung von Lichtemissionen Kirchen- und Pfarrämter sowie andere Einrichtungen der öffentlichen Hand angeschrieben und auf das Verbot der Fassadenbeleuchtung nach 23:00 Uhr hingewiesen.

Nach Absatz 2 dieses Gesetzes, sind beleuchtete und lichtemittierende Werbeanlagen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches verboten, ausgenommen sind Beleuchtungen, die zugleich der Sicherheit dienen. Ausnahmen für Gaststätten oder Gewerbebetriebe können bis längstens 23:00 Uhr erlassen werden.

In Landshut sind laut dem Amt für Bauaufsicht beleuchtete Werbetafeln nur am Ort ihrer Leistung (Betriebsgebäude) zulässig. Zudem sind keine Industrie- und Gewerbebetriebe im Außenbereich angesiedelt.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz sind Vor-Ort-Kontrollen von Amts wegen zur Überwachung entbehrlich.

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen (Art. 11a BayNatSchG)

In Satz 1 dieses Gesetzes steht geschrieben, dass Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden sind.

In Satz 2 ist aufgeführt, dass Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung unzulässig sind.

„Beleuchtungen“ werden als eigenständige „Beleuchtungsanlagen“ definiert, die in die freie Landschaft wirken und nicht als Teil eines Bauwerks errichtet wurden. Der örtliche Geltungsbereich dieser Regelung umfasst hier wiederum nur den Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und nicht „draußen“¹ oder „im Freien“.

Private Gartenbeleuchtungen im Innenbereich oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gehören somit nicht zum Außenbereich und dürfen weiterhin eingeschaltet bleiben¹.

Himmelstrahler sind grundsätzlich unzulässig. Unter dieses Verbot fällt z.B. die Weihnachtspyramide beim CCL. Bei der diesjährigen Veranstaltungsanzeige wurde bereits auf das Verbot von Himmelstrahlern hingewiesen. Ebenso wird bei allen zukünftigen Veranstaltungsanzeigen, bei denen Himmelstrahler zum Einsatz kommen sollen, auf das Verbot hingewiesen.

Unter „Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung“ werden Beleuchtungsanlagen verstanden, die nach oben gerichtet sind, mit weitläufiger Sichtbarkeit Aufmerksamkeit erregen, eine Schmuck- oder Werbefunktion erfüllen und in der freien Landschaft störend in Erscheinung treten. Hierzu zählen jedoch nicht private Haus- und Gartenbeleuchtungen, Beleuchtungen im Schwimmbad oder eines Fußballplatzes¹.

Straßenbeleuchtungsanlagen, die der Straßen- und Wegesicherheit dienen, sind vom Anwendungsbereich dieser Norm ebenso wenig erfasst wie Beleuchtungsanlagen, denen eine andere Sicherheitsfunktion (z.B. Arbeitssicherheit, Werkschutz oder personeller Schutz) zukommt.

Im Allgemeinen müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich untersucht und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

Dies betrifft nur Beleuchtungen im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB, ausgenommen sind hier ebenfalls Beleuchtungsanlagen, die der Sicherheit dienen.

Bestehende Anlagen sind nicht von Geltungsbereich dieser Norm erfasst und müssen erst bei einer wesentlichen Änderung oder bei einer Neuanlage beachtet werden.

Wann ein Ausnahmefall vorliegt, kann erst nach naturschutzfachlicher Einzelfallprüfung bestimmt werden. Hierbei soll das Gebot zur Vermeidung von Beeinträchtigung von Flora und Fauna berücksichtigt werden.

¹ vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/lichtverschmutzung-was-seit-august-verboden-ist,Re34JF7>

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- 1